

Kundeninformation

Dezember 2024

**Novelle Verpackungsgesetz
Rücknahmepflichten nach § 15 VerpackG für Verpackungen im B2B-Geschäft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Verpackungsgesetz sollen die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt in Deutschland minimiert werden. Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist die Erhöhung der Recyclingquoten.

Wie bisher in der Verpackungsverordnung sieht auch das neue Verpackungsgesetz (§15) eine Rücknahme- und Verwertungspflicht für gewerblich-industrielle Verpackungen und Transportverpackungen vor.

Bei den von uns in Verkehr gebrachten Verpackungen handelt es sich um nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen, daher sind wir nicht an ein duales System angeschlossen.

Wir möchten Sie jedoch darüber informieren, dass wir gemäß §15 Verpackungsgesetz verpflichtet sind, die von uns in Verkehr gebrachten Mengen zurückzunehmen. Die restentleerten Verpackungen, dazu zählen Mehrweg-, Einweg-, Leih- und Pfandgebilde, werden von uns bei Anlieferung kostenlos zurückgenommen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt.

Darüber hinaus möchten wir Sie darüber informieren, dass Sie als unser Kunde nicht verpflichtet sind, die von uns gelieferten Verpackungen an uns zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Hendricks und Regina Padberg-Hendricks
Carl Dicke GmbH & Co. KG